

Wahlbekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Landtagswahl

1. Am **Sonntag, den 6. September 2026** findet im Land Sachsen-Anhalt die Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr. 01: Wahlraum:	Ortsteil Brandhorst Moll GmbH, Lange Reihe 20, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
Wahlbezirk Nr. 02: Wahlraum:	Ortsteil Gohrau Gemeindehaus, Kreisstraße 7, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
Wahlbezirk Nr. 03: Wahlraum:	Ortsteil Goltewitz Heinrich-Heine-Straße 7 (bei Familie Paufler), 06785 Oranienbaum-Wörlitz
Wahlbezirk Nr. 04: Wahlraum:	Ortsteil Griesen ehemaligen Feuerwehrgerätehaus, An der Tränke 6, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
Wahlbezirk Nr. 05: Wahlraum:	Ortsteil Horstdorf Feuerwehr, Dorfstraße 18, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
Wahlbezirk Nr. 06: Wahlraum:	Ortsteil Kakau Feuerwehr, Kirchweg 6, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
Wahlbezirk Nr. 07: Wahlraum:	Ortsteil Stadt Oranienbaum Rathaus, Markt 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
Wahlbezirk Nr. 08: Wahlraum:	Ortsteil Stadt Oranienbaum „Pflege & Wohnen Katharina - Johannesstift Diakonie“ (Cafeteria), Marienstraße 41, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
Wahlbezirk Nr. 09: Wahlraum:	Ortsteil Rehsen Gemeinde Rehsen, Rehsener Straße 1 H, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
Wahlbezirk Nr. 10: Wahlraum:	Ortsteil Riesigk Feuerwehr, Wallstraße 26, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
Wahlbezirk Nr. 11: Wahlraum:	Ortsteil Vockerode Gemeindezentrum Vockerode (Mehrzweckraum), Baumschulenweg 8, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
Wahlbezirk Nr. 12: Wahlraum:	Ortsteil Stadt Wörlitz Grundschule Wörlitz, Amtsgasse 37, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 16. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, indem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 17:00 Uhr in der **Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Markt 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz** zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis, Pass oder ein sonstiges amtliches Lichtbilddokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sofern vorhanden auch ihrer satzungsmäßigen Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung und
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien sofern vorhanden auch ihre satzungsgemäße Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

- a) die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- b) die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Absatz 3 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Absatz 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oranienbaum-Wörlitz, den 31. August 2026

gez. Illmer
Gemeindewahlleiter